



STADTRAT

Aktennummer
Sitzung vom
Ressort

1 - 11
22. November 2012
Präsidaiales

Gebührenreglement - Anpassung Erhebung Hundetaxe

Dem Stadtrat wird die Anpassung des Gebührenreglements für die Neuregelung der Hundetaxe auf den 1. Januar 2013 vorgeschlagen.

Sachlage / Vorgeschichte

Per 1. Januar 2013 tritt das neue kantonale Hundegesetz vom 27. März 2012 in Kraft und die bisherigen kantonalen Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Hundetaxe werden aufgehoben. Artikel 13 des Gesetzes stellt es den Gemeinden frei, ob sie inskünftig eine Hundetaxe erheben wollen. Da die Stadt Nidau keine kommunalen Grundlagen zur Erhebung der Taxe festgelegt hat und bisher die kantonalen Erlasse zur Anwendung gebracht hat, wird eine Neuregelung im Gebührenreglement notwendig.

Auf den Erlass eines separaten Reglements samt Verordnung über die Hundetaxe kann verzichtet werden, da das neue Hundegesetz den Regelungsbedarf weitgehend abdeckt (Art. 13 und 16). Vor diesem Hintergrund genügt es, im Gebührenreglement eine Bestimmung zur Erhebung der Hundetaxe festzulegen. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern gibt eine Musterformulierung vor.

Grundlagen

Gesetz über die Hundetaxe vom 27. März 2012

BSIG-Information zur Neuregelung der Hundetaxe vom 19. September 2012

Gebührenreglement vom 6. Mai 2004

Projekt

Dem Stadtrat wird unter Vorbehalt des fakultativen Referendums die Anpassung bzw. die Neuregelung der Hundetaxe im Gebührenreglement beantragt:

1.5. Hundetaxe

Erhebung

Art. 18bis ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

Tarif Gebührenreglement:

2.1.7.1 Hundetaxe	
Pro Hund und Jahr	100
Pro Hund und Jahr für AHV/IV-Rentenanspruchsberechtigte mit Ergänzungsleistungen	50

Termine

Die Anpassung des Reglements soll per 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Zustimmungen

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten. Übergeordnete Zustimmungen sind nicht notwendig.

Beschluss

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 55 Buchstabe a der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung:

1. Die Änderung des Gebührenreglements im Bereich der Hundetaxe (Artikel 18bis, Tarifiergänzung) wird genehmigt.
2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

2560 Nidau, 23. Oktober 2012 swe

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Der Präsident

Der Sekretär

Adrian Kneubühler

Stephan Ochsenbein